

## Kapitel 4: Zusammen leben

45. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz  
20. - 22. November 2020, Karlsruhe - DIGITAL

Antragsteller\*in: Ulrich Köpfler (KV Wangen-Allgäu)

### Änderungsantrag zu GSP.Z-01

#### Von Zeile 59 bis 63:

(174) Die ~~christlichen~~-Kirchen sind Teil und ~~Stütze~~noch immer wichtige Partnerinnen unserer Gesellschaft. Doch wird die Mehrheit der Gesellschaft künftig nicht mehr einer christlichen Konfession angehören. Die Zahl der Menschen ohne Bindung an eine Religionsgemeinschaft steigt stetig. Diesem Umstand muss auch die Politik Rechnung tragen.

Der säkulare Staat muss sich noch stärker als bisher am Neutralitätsprinzip ausrichten. Eine Erweiterung der kirchlichen Sonderrechte auf andere Religionen ist angesichts der zu erwartenden Zunahme nicht-religiös gebundener Bürger\*innen nicht zukunftsweisend. Die korporative Religionsfreiheit als Ganze ist zu garantieren und zu schützen, aber sie aktiv zu fördern ist keine staatliche Aufgabe. Die bisherigen Staatsleistungen an die Kirchen sind endgültig abzulösen.

Das bedeutet ~~aber~~ nicht ein Kooperationsverbot zwischen Staat und Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften. ~~Das kooperative Modell des Staatskirchenrechtes soll~~Doch für nicht-religiöse Bürger\*innen muss es bei öffentlichen Aufgaben in Reichweite (auch im ländlichen Raum) alternative Angebote zu einem pluralen Religionsverfassungsrecht weiterentwickelt werden den kirchlichen geben (z. B. Kindergärten, Beratungsstellen...).  
[Zeilenumbruch]

### Begründung

Kirchen haben lange die Gesellschaft in Deutschland stark mitgeprägt. Daher wurde und wird Religionsfreiheit nicht nur als individuelles, sondern auch als „kollektives“ Grundrecht gesehen. Der Staat garantiert jeder Kirche und jeder Religionsgemeinschaft die Freiheit ihrer Lehre und ihrer Organisation (Art. 140 GG). Das führte so weit, dass den Kirchen Sonderrechte eingeräumt wurden (z. B. die staatlich finanzierte Theologenausbildung oder Mitsprache in bestimmten gesellschaftlichen Gremien), denn – wie Staatskirchenrechtler\*innen argumentieren – der Staat habe nicht nur die Aufgabe, diese korporative Religionsfreiheit zu garantieren, sondern auch aktiv zu unterstützen.

Im Zuge der Pluralisierung der Gesellschaft werden teilweise auch andere Religionsgemeinschaften mehr staatlich gefördert und ihnen bestimmte Sonderrechte eingeräumt.

Doch die Anzahl der Menschen in Deutschland mit einer Bindung an eine Religionsgemeinschaft wird immer weniger. Bald wird über 50% der Bevölkerung keiner Religionsgemeinschaft mehr angehören. Eine Bevorzugung von Religionsgemeinschaften ist daher nicht mehr zeitgemäß. Statt ein Mehr an „Kirche und Staat“ braucht es eine weitere Entflechtung. Daher sind auch die Staatsleistungen an die Kirchen, die sich auf die Säkularisation vor über 200 Jahren (!) beziehen, endlich abzulösen, was schon in der Weimarer Verfassung 1919 gefordert wurde.

## weitere Antragsteller\*innen

Kay Friedrich (KV Wangen-Allgäu); Carin Walther (KV Bodenseekreis); Marcel Ernst (KV Göttingen); Uwe Petersen (KV Bodenseekreis); Eleonore Grabowski (KV Wesel); Doris Zodel (KV Wangen-Allgäu); Claudia Müller (KV Wangen-Allgäu); Erich Minderlein (KV Ortenau); Bernd Zander (KV Wangen-Allgäu); Wilfried Böhling (KV Stade); Ralf Poppe (KV Stade); Kai Bojens (KV Stade); Thorsten Törner (KV Stade); Bernd Winkelmann (KV Stade); Bettina Deutmoser (KV Stade); Barbara Zurek (KV Stade); Erhard Arhelger (KV Stade); Andrea Hell (KV Stade); Joachim Piepenbrock (KV Stade)